

Singung.

Nachdem wir den Haus Vater mit seinen Hausgenossen im vorhergehenden Buch von denen Qualitäten und Eigenschaften/ die sich an ihrer Person/ was vornemlich ihren Wandel betrifft/ finden sollen/ zur Genüge/ (als bisher in keiner Haushaltung) so viel deren ans Licht kommen/ geschehen ist/ unterwiesen/ und solcher Gestalt in einer zweitleistigern Betrachtung zur Haushaltung vorbereitet haben/ so folgt nun/ daß wir der Haushaltung näher tretend/ ihn auch in der nähern Absicht auf dieselbe in denen Stücken vorbereiten/ ohne deren Bestand er dieselbe entweder gar allerdings nicht anfangen/ oder doch wann er sie angefangen hätte/ in keiner Ordnung mit ersprießlichen Bedenken fortführen kan. Ehe er nun die Haushaltung anfangen kan/ muß er Haus und Hof haben/ darinnen er wohnen und haussen könne/ welches ihm entweder von denen Eltern und Blutsverwandten/ durch Testament und andere Schenkung erblich zufällt/ oder auch zu Zeiten durch Gerichtliche Executiones und Immisiones, oft auch durch Cessiones an ihn kommt: oder allererst aufgebauet/ gekaufft und gepachtet oder in Bestand genommen werden muß. In denen ersten Fällen achten wir ihn weiter zu erinnern nicht nöthig/ als daß er sonderlich bey denen Gerichtlichen Executionen und Cessionen seines Gewissens in Christlicher Sorgfalt wahrnehme/ damit ers durch Unbarmherzigkeit wider die Liebe nicht verlese/ und mit den betränkten Seuffzern beschwere. Wer sich dieses/ wie er soll/ rechtschaffen zu Gemüthe ziehet/ der wird seine Haushaltung in diesen Fällen nie anders/ als durch die äußerliche Noth dazu gedrungen/ und gleichwol dabei mit Furcht anfangen; sein Gewissen aber von aller Ungerechtigkeit/ und ja gar auch von allem Zweifel zu reinigen/ dasselbe nach allen und jeden Umständen aufs schärfste in allen desselben Winkeln vorher durchsuchen/ damit er nicht sogleich mit dem Anfang an statt des Segens/ den Fluch über dieselbe ziehe. Dieweil er aber in denen übrigen Fällen ausführlichen Unterricht bedarff/ so wollen wir in diesem Buch in der Absicht auf den Anfang und Eintritt in die Haushaltung erslich von Aufbaumung eines Hauses und Menerhofes/ und dahero von der Architectur, so viel er davon zu verstehen nöthig bat; Zum andern von dessen Erkauff und drittens Pachtung/ was dabei überall zu bedencken/ handeln. In dem Absehen aber auf die Haushaltung/ darein er nun auf eine oder andere besagte Art getreten/ wird er Unterricht finden/ daß er/ soviel als sich immer davon vermuthen läßt/ verstehe/ was er vierdtens von der Bitterung durchs ganze Jahr insgemein/ von denen vier Jahrs-Zeiten aber insonderheit/ und fünftens von desselben Frucht- und Unfruchtbarkeit zu vermuthen habe: damit er nach jeder Betrachtung in Haus- und Feld-Arbeiten/ nach dieser aber sonderlich im Kauffen und Verkauffen/ Handel und Wandel vorsichtiglich fahren möge. Worzu ihm zum sechsten zu dienstlicher Ordnung in einem Haus: Eolender gezeigt werden soll/ was er das Jahr durch von Monaten zu Monaten im Hause und draussen/ in denen Gärten/ Feldern/ Weibern/ Wäldern und sonst zu thun habe. Dieweil aber keine Haushaltung/ nach der Anzeige/ die im vorhergehenden Buch bereits geschehen/ ohne ziemlichen Bestand des Rechnens in einer Richtigkeit oder zum wenigsten ohne Mühseligkeit und Marter der Gedächtnis nicht geführet werden kan/ so soll ihm siebendes ein kurzer einfältiger Weg zum Rechnen/ so viel dessen zur Haushaltung nöthig ist/ gezeigt werden. Woben sich zugleich vom Feldmessen/ von Vergleichung der Mafen/ Elen/ des Gewichts und was der Rechnung sonst anhängig ist/ zu handeln/ bequeme Gelegenheit geschicklich zeigen wird. Nach diesen ist er sodann in die Hausverwaltung selbst mit guter Ordnung und Nutzen eingeführet zu werden vorbereitet und geschickt.

Rechts

In verb. Welche

Das Erb pfe
 zuzufallen
 ne Testament
 schaft; Und d
 derdahre Betr
 dem ersten Vunc
 Testamenten das
 dessen 19. Capitel
 dieser Gelegenheit
 schafften ohne Tes
 fallen pflegen.
 kein Testament o
 den / v. pr. last. d
 werden vor allen
 Descendenten / al
 Urenkel / x. zur
 S. welche die übrig
 viel jemand aus ih
 des so wol in dem
 versehen / vid. N
 ff. de in off. testam
 n. ff. de liber. & p.
 Novell 1. in praefat
 Und dieses zwar of
 nach dieselbige no
 oder nicht / Wä
 ersten oder weiter
 ren oder ungebohe
 ter Zeit und binn
 Vatters zur Wel
 polth. junct. l. 2. §
 sen derjenige Unt
 alten Römischen
 v. § 2. cum seqq. li
 lit. cod. t. 1. J.
 Tertill. & Orphi
 durch die neuere
 cap. 1. Obvolent
 decaten / oder die
 besinden / vor alle
 aufstiegender / ob
 zum Erbe beruffen
 nicht auf einerley
 Dingen zu sehen se
 Person von dem
 mehr: Im erste
 tig und gewiß/ daß
 aller andern / so n
 inie sich befindlich
 storbenen Erbscha
 nehme: Im and
 ob diese Descenden
 kunden / alle mite
 hen; Oder ob 2.)
 vorhanden sind /
 oder ob sie endlich
 als dem ersten Gro

Was demn